

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 41.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 455. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste und den Rothlauf der Schweine. S. 457. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 457.

(Nr. 2275.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 25. November 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

Artikel 1.

Zu den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9), sowie nach den zugehörigen Verzeichnissen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu und zwar

im Verzeichniß A unter Nr. 11:

Wundstäbchen (cereoli);

im Verzeichniß B:

Acidum camphoricum. Kampfersäure.

Acidum hydrobromicum. Bromwasserstoffsäure.

Bismutum subsalicylicum. Basisches Bismutsalicylat.

Lithium salicylicum. Lithiumsalicylat.

Theobrominum natrio-salicylicum. Diuretin.

In dem Verzeichniß B kommt

Bismutum salicylicum. Salicylsaures Bismut

in Wegfall.

Artikel 2.

Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichniß A der erwähnten Verordnung ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassen sind, treten hinzu

unter Nr. 3 des Verzeichnisses:

Moetinktur zum Gebrauch für Thiere;

unter Nr. 5 des Verzeichnisses:

Bleiwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleießig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,

Kresolseisenlösung zum Gebrauch für Thiere,

Mischungen von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampher-
spiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für
Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf
den Abgabegefäßen angegeben werden;

unter Nr. 10 des Verzeichnisses:

Bleisalbe zum Gebrauch für Thiere,

Vorsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Hufkitt,

Terpentinsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Zinksalbe zum Gebrauch für Thiere.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Barby, den 25. November 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2276.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. November 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) und im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Juli 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) bestimme ich:

Für das Herzogthum Gotha wird vom 10. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes auch für die Schweinefeuche und den Rothlauf der Schweine eingeführt.

Berlin, den 26. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

(Nr. 2277.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 27. November 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Anhalt wird vom 10. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 27. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.
